



Inhalt:

1. Allgemein gültige Hygienevorschriften
2. Kinder- und Jugendeinrichtungen des KJR
3. Angebotsformen
4. Einsatz von Personal
5. Hygiene in Aufenthaltsräumen, Fluren, im Sanitärbereich
6. Weitere Hygienemaßnahmen
7. Büroarbeitsplätze
8. Besucher*innen-Listen führen

1. Allgemein gültige Hygienevorschriften:

- den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten
- ggf. Mund-Nasen-Bedeckungen tragen
- regelmäßig Hände waschen
- Husten- und Niesetikette einhalten (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Augen, Nase und Mund nicht berühren
- bei Krankheitszeichen wie z. B. Fieber, Husten, Atemproblemen unbedingt zu Hause bleiben
- regelmäßiges Belüften der Räume
- Anzahl der Besucher*innen auf ein Minimum beschränken
- auf Risikogruppen besondere Rücksicht nehmen (siehe Anlage)

2. Kinder- und Jugendeinrichtungen des KJR

Um Neuinfektionen zu verhindern, erfordert die Wiedereröffnung der KJR-Einrichtungen eine vorausschauende Planung. Bei der Durchführung der Angebote sind die einschlägigen Hygienevorschriften (siehe Punkt 1) und weiteren Regelungen des Infektionsschutzes zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in den Einrichtungen und in eventuellen Warteschlangen vor dem Eintritt eingehalten wird. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bei Betreten einer Einrichtung ist verpflichtend. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, z. B. bei Erstversorgung bei einem Unfall, muss immer eine MNB getragen werden.

Darüber hinaus ist der Zutritt so zu gestalten, dass sich maximal eine Person pro 3 Quadratmeter in den Räumen aufhält. Bei bewegungsorientierten Angeboten sind 10 Quadratmeter pro Person vorzusehen. Körpernahe Sportangebote sind in diesem Rahmen weiterhin untersagt.

Da die aktuelle Situation sehr dynamisch ist, verlangt das fachliche Handeln ein hohes Maß an Flexibilität. Unsere vorgegebenen Standards können sich daher jederzeit z. B. durch Veränderungen behördlicher Auflagen oder neue Erlasse ändern.

3. Angebotsformen

In Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit finden bis auf weiteres ausschließlich feste Gruppenangebote statt. „Klassische“ offene Angebote, mit einer hohen Fluktuation, dürfen nicht stattfinden. Die Zusammensetzung der Gruppen wird dokumentiert, um ggfs. Infektionsketten nachvollziehen zu können (Kontaktaten erfassen). Die Teilnehmerzahl ist zu begrenzen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und den zur Verfügung stehenden Mitarbeiter*innen. Maximal dürfen 15 Kinder / Jugendliche an einem Angebot teilnehmen. Unter Berücksichtigung der Einrichtungsgröße sind auch parallele Angebote möglich. Ergänzende digitale Angebote sind ausdrücklich erwünscht, ebenso wie Angebote außerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten.

Alle Besuchenden erhalten eine Einführung in die aktuellen Verhaltensregeln: regelmäßiges Händewaschen, Abstandseinhaltung, Einhaltung der Husten- und Niesetikette, kein Körperkontakt, Augen, Nase und Mund nicht berühren, bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen unbedingt zu Hause bleiben. Ergänzend werden kinder- und jugendgerechte Ausgänge angebracht.

Konzepte zur mobilen Arbeit sind auf Grund von Besucherfluktuation und erschwerter Besucherdokumentation derzeit nur schwer umsetzbar und daher individuell mit der Leitung abzustimmen.

Kochangebote, das Anbieten eines warmen Mittagstischs und auch das Konsumieren von Nahrung ist vorerst zu unterlassen. Selbstmitgebrachte Speisen dürfen gegessen werden.

4. Einsatz von Personal

Neben dem hauptamtlichen Personal kann weiterhin auch neben- und ehrenamtliches Personal eingesetzt werden. Sie sind in die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen einzuweisen und müssen diese verbindlich einhalten. Wir empfehlen, hierzu eine schriftliche Bestätigung einzuholen.

Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Hierzu gehören insbesondere ältere Personen (siehe Anlage). Laut RKI ist eine generelle Festlegung an dieser Stelle nicht möglich, da der Schweregrad einer Erkrankung und die Begleitumstände mitbeachtet werden müssen. Für Personen, die nach ärztlicher Einschätzung (z. B. aufgrund von schweren immun-suppressiven Erkrankungen) nicht am Einrichtungsbetrieb teilnehmen können, sollten unter Vermeidung von Stigmatisierung und Benachteiligung individuelle Lösungen gefunden werden (RKI Epidemiologisches Bulletin 19 / 2020).

Die Verantwortung und Fürsorgepflicht für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten obliegt der Einrichtungsleitung in Absprache mit der Geschäftsführung. Das gesamte Personal in den Einrichtungen ist für die Umsetzung der Hygienevorschriften vor Ort zuständig. Sie wirken auf die Einhaltung der Verhaltensregeln, reglementieren die Anzahl der Besuchenden und veranlassen regelmäßige Reinigung und Desinfektionen. Es wird darauf hingewiesen, dass für keine Personengruppe – über bestehende Beschäftigungsverbote hinaus – ein generelles Beschäftigungsverbot gilt.

5. Hygiene in Aufenthaltsräumen, Fluren, im Sanitärbereich

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen muss, wo immer möglich, eingehalten werden – nicht nur in den Aufenthaltsräumen, sondern auch beim Betreten und Verlassen des Einrichtungsgeländes, innerhalb des Gebäudes, in Fluren, dem Außengelände etc.

Das Distanzgebot muss durch die räumlichen Gegebenheiten gestärkt werden. Hier können z. B. Räume durch Möbel, Regale, Verkehrsregeln etc. getrennt werden, Laufwege in der Einrichtung analysiert und abgebildet werden (insb. Wege zu sanitären Anlagen, anderen Räumen, Außengelände etc.).

Lufthygiene

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandene erregerehaltiger feinsten Tröpfchen reduziert. Vermindern Sie die Erregerbelastung in den Innenräumen, indem Sie mindestens 4x täglich für 10 Minuten lüften (Querlüftung! – keine Kipplüftung).

Bevorzugen Sie Angebote im Freien, da es dort grundsätzlich zu einer „Verdünnung“ der Erreger in der Luft kommt.

Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen 2 mal pro Woche gereinigt werden. Handkontaktflächen (z. B. Tischoberflächen, Stühle, Türklinken, Handläufe, Armaturen, Waschbecken, Lichtschalter, WCs, Urinale, WC-Brille) werden täglich desinfizierend gereinigt. Gegenstände, wie Spielzeuge/-geräte bzw. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sollten personengebunden eingesetzt werden und sind nach der Benutzung zu reinigen. Es sind zurzeit keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Spielmaterialien) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger (desinfizierend) aus, da die Hülle des Virus bereits durch Reinigungsmittel und Seife (Detergenzien) geschädigt wird.

Auch im Sanitärbereich muss der Sicherheitsabstand sichergestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Sanitärbereich einzeln genutzt wird und es zu keiner Warteschlange kommt.

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren.

6. Weitere Hygienemaßnahmen

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Ein gründliches und regelmäßiges Waschen der Hände ist notwendig und in der Regel auch ausreichend. Bei Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen müssen Hände nicht zusätzlich mit Handdesinfektionsmitteln behandelt werden. Ein Einsatz von Handdesinfektionsmitteln mit mindestens begrenzt viruzidem Wirkungsspektrum kommt in Betracht, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten (z. B. ohne die Entstehung von Warteschlangen zu provozieren) nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

Mitarbeiter und Besucher sollten sich nach Betreten der Einrichtung (vor Beginn des Angebotes) die Hände waschen.

Neben dem Husten und Niesen in die Armbeuge, sollte insbesondere vermieden werden, mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren, da dies häufig die Eintrittspforten für Krankheitserreger sind.

Im Fall des aktuellen Corona-Virus gelten bislang die gleichen Hygieneregeln wie allgemein zum Schutz vor luftübertragbaren Infektionskrankheiten. Weder Kinder und Jugendliche mit positivem Abstrich noch Kinder und Jugendliche, die Kontaktpersonen darstellen (z. B. Vater an COVID-19 erkrankt) dürfen an den Angeboten teilnehmen. Gleiches gilt für die Mitarbeiter*innen. Kinder und Jugendliche, die Symptome aufweisen, sind ebenfalls von den Angeboten auszuschließen. Die Kinder/Jugendlichen und das Personal müssen gesund sein!

Die Einhaltung der aufgeführten Hygienemaßnahmen und das Bewusstsein dafür, sind unerlässlich, um Infektionen zu vermeiden, aber auch für den Selbstschutz des Personals. Darüber hinaus ist es wichtig, mit Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (bspw. Hust- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen etc.) zu besprechen und sie z. B. durch leicht verständliche Aushänge, auf die bestehenden Regeln hinzuweisen.

7. Büroarbeitsplätze

Wie sollen die Vorkehrungen am Arbeitsplatz aussehen?

Es wird grundsätzlich vorgegeben, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen auch bei der Arbeit einzuhalten ist - und zwar in Gebäuden und im Freien. Umgesetzt werden kann das durch Absperrungen, Markierungen, Zugangsregelungen oder Trennwände, z. B. Bodenmarkierungen und Plexiglasscheiben. Wo das nicht machbar ist, sollen Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und auch für Kunden und Dienstleister zur Verfügung stellen.

Wie sollen Arbeitsabläufe umorganisiert werden?

Personalwechsel, Pausen oder Anwesenheiten im Büro werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt. Büroarbeit kann auch weiterhin im Homeoffice erledigt werden. In Pausenräumen sollen Tische und Stühle weit genug auseinandergestellt werden. Für Außeneinsätze sehen die Regeln möglichst "vereinzelt arbeiten" oder kleine, feste Teams vor, die auch möglichst immer dasselbe Fahrzeug nutzen sollen.

Büroutensilien und Werkzeuge sollen personenbezogen verwendet und andernfalls entsprechend gereinigt werden. Für Beschäftigte gilt außerdem der Grundsatz: "Niemals krank zur Arbeit". Wer Symptome wie leichtes Fieber hat, soll den Arbeitsplatz verlassen oder zu Hause bleiben, bis der Verdacht ärztlich aufgeklärt ist.

Im Falle eines Falles – was tun, wenn es einen Verdachtsfall gibt?

Wenn es einen Verdachtsfall oder einen bestätigten Coronafall entweder bei Beschäftigten oder Teilnehmer*innen gibt, dann informiert bitte umgehend

Walter Teichmann, w.teichmann@kjr-nuernberg.de, Tel. 0911 / 81 007-20 oder
Dorothee Dietz, d.dietz@kjr-nuernberg.de, Tel. 0911 / 81 007-22 oder
Jutta Brüning, j.bruening@kjr-nuernberg.de, Tel. 0911 / 81 007-23

und

Bürgerhotline der Stadt Nürnberg, Telefon: 0911 / 64 375 888

8. Besucher*innen-Listen führen

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Dozentinnen / Dozenten zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Dozentinnen / Dozenten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Die/Der Dozentin / Dozent hat den Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren

Anlage Risikogruppen

Mitarbeiter-Information Risikopersonen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

Ihnen allen ist bekannt geworden, dass es Menschen mit erhöhtem Risiko für schwere Krankheitsverläufe einer Infektion mit SARS-CoV-2 (Name des neuartigen Coronavirus) geben kann.

Laut Robert-Koch-Institut (RKI) gilt das für folgenden Personengruppen:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren)
- Raucher
- stark übergewichtige Menschen
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
 - chronische Lebererkrankungen
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie selber oder einer Ihrer Mitarbeiter zu der Gruppe der Risikopersonen gehören, können Sie sich auch an unseren Betriebsarzt Dr. Dworsky für ein Beratungsgespräch wenden.

Dieses Beratungsgespräch unterliegt wie immer der Schweigepflicht und soll dazu beitragen, eine Lösung für Ihre Situation zu finden.

Dr. Dworsky wird zunächst mit Ihnen zusammen das individuelle Risiko für eine schwere Verlaufsform von Covid-19 (Bezeichnung der durch SARS-CoV-2 ausgelösten Erkrankung) besprechen.

Wenn gewünscht, kann im Anschluss gemeinsam mit den anderen betrieblichen Akteuren (Arbeitssicherheit, Führungskraft, Betriebsrat) geprüft werden, ob besondere Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz möglich und/oder notwendig sind.

Kontaktaufnahme zu Dr. Dworsky am besten über E-Mail (sven.dworsky@professionimed.de) und Vereinbarung einer telefonischen Beratung oder Videokonferenz.